

Satzung des Landkreises Prignitz für das Kreismedienzentrum Prignitz

Inhalt:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Leistungen**
- § 3 Leihverkehr**
- § 4 Inkrafttreten**

Satzung des Landkreises Prignitz für das Kreismedienzentrum Prignitz

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 06.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kreismedienzentrum führt den Namen „Kreismedienzentrum Prignitz“ und ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Sitz des Kreismedienzentrums ist Perleberg.
- (3) Das Kreismedienzentrum ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung des Landkreises. Ihr Finanzbedarf wird gedeckt aus:
 - a) Einnahmen gemäß der Gebührenordnung des Kreismedienzentrums und
 - b) Haushaltsmitteln des Landkreises.
- (4) Die Inanspruchnahme der Leistungen des Kreismedienzentrums ist
 - a) allen Bildungseinrichtungen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Brandenburg,
 - b) sonstigen natürlichen und juristischen Personen, sofern gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, gestattet.
- (5) Der/Die Benutzer/Innen haftet bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an den benutzten Medien oder Geräten entstehen in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. Wiederherstellungswertes.
- (6) Mit dem Entleihen von Medien und Geräten erkennt der/die Benutzer/in die Satzung und Gebührensatzung an.

§ 2 Leistungen

- (1) Durch das Kreismedienzentrum werden zur Entleihung audiovisuelle Medien, die vorrangig Bildungscharakter tragen und die dazu notwendige Präsentationstechnik vorgehalten.
- (2) Durch das Kreismedienzentrum erfolgt eine pädagogische Beratung zur Heranführung an audiovisuelle Medien, zur Auswahl und zum didaktisch methodischen Einsatz der audiovisuellen Medien sowie zur Handhabung der technischen Geräte.

§ 3 Leihverkehr

- (1) Die Entleihung der audiovisuellen Medien erfolgt gegen Unterschrift.
- (2) Bei der Entleihung von Geräten ist ein Leihvertrag abzuschließen.
- (3) Entlehene audiovisuelle Medien sowie Geräte dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die ausgeliehenen audiovisuellen Medien sind nicht für öffentliche Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, zu nutzen. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Auflagen ist der/die Benutzer/n verantwortlich.
- (4) Die Benutzungsdauer der Medien beträgt 3 Wochen und kann darüber hinaus individuell vereinbart werden. Für Geräte wird die Benutzungsdauer individuell vereinbart. Bei Überschreitung der Frist wird eine Versäumnisgebühr erhoben (Gebührensatzung).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Perleberg, 06.09.2012

gez. Hans Lange
Hans Lange
Landrat des Landkreises Prignitz

* Die Bekanntmachung erfolgte am 19. September 2012 im Prignitz-/Dosse-Express.